

DIETER BESSERER

Von Handmühlen, Rossmühlen und Wassermühlen

Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 weist das Salz-, Juden-, Zoll- und Münzregal den Kurfürsten zu. Wenn auch das Mühlenregal hier nicht besonders genannt wird, so ist ein Übergang in die Hände der Landesherren schon wesentlich früher anzunehmen. Anders ist die große Anzahl von mindestens 80 Mühlen, die sich gemäß Lehnregistern von 1260 bis etwa 1400 im Besitz des Bistums Minden befanden und zum großen Teil an den niederen Adel als Dienstlehen vergeben wurden, nicht zu erklären.

HISTORISCHES

Mühlenwesen im Kreis (3)

Diese Mühlen sind die Überbleibsel der im 12. und 13. Jahrhundert aufgelösten grundherrschaftlichen Villikationen des Bistums Minden. Dennoch verzichtete das Reich nicht gänzlich auf dieses Recht. Noch im 15. Jahrhundert sind Mühlenbaugenehmigungen durch das Reichsoberhaupt nachweisbar. Denn die Regalien des Reiches waren an sich unveräußerlich und konnten nur nach Lehnsrecht besessen werden. Dennoch regelt erst die Wahlkapitulation Kaiser Karls V. im Jahr 1519 – und regeln nachfolgend die Wahlkapitulationen aller deutschen Könige – die Übertragung der Regalien und damit auch des Mühlenregals an die Reichstände.

Die Entwicklung in Minden-Ravensberg

Einen staatlich verordneten Mühlenzwang gab es in Minden-Ravensberg nicht. Die bisherigen Quellen belegen nur einen Mühlenzwang auf grundherrschaftlicher Basis. Das Mühlenregal war als früheres Reichsregal auf die beiden Landesherren übergegangen. Das ist aus der urkundlichen Überlieferung der Bischöfe von Minden und der Grafen von Ravensberg zu folgern. Auf das Recht des Mühlenbannes als landesherrliches Regal haben die Bischöfe von Minden in ihrem weltlichen Territorium und die Grafen von Ravensberg sowie ihre Rechtsnachfolger niemals verzichtet. Insbesondere erhob der Bischof Anspruch auf das Stromregal in der Weser. So forderte Bischof Ludolf von Minden am 15. Juni 1301 die Priester in der Stadt Hameln auf, den Amelung G., der mit seinen Schiffsmühlen das Gebiet des Stiftes Hameln beeinträchtigt hatte, zur Genugtuung zu veranlassen. Eine solche Forderung konnte der Bischof nur als Inhaber des Stromregals treffen.

Noch 1457 machte Bischof Albert von Minden Rechte aus dem Stromregal hinsichtlich der Schifffahrt auf der Weser bis in die Werre mit dem Kloster Herford geltend. Am 5. April 1525 verließ der Mindener Administrator Franz von Braunschweig-Wolfenbüttel dem Wilhelm von Gresten erneut das Fischereirecht zu Mahnen auf der Elbe. Diese Belege zeigen insgesamt, dass das Stromregal durch die Mindener Bischöfe bis in das 16. Jahrhundert praktiziert wurde.

Da der Bischof von Minden im 14. und 15. Jahrhundert in weiten Teilen seiner Diözese weltliche Hoheitsrechte nicht entwickeln konnte bzw. diese verloren gingen, wurden auch seine aus Regalien herrührenden Rechte, beispielsweise das Mühlen- und Stromregal, eingeschränkt. 1521, als der Reichsanschlag für die Türkensteuer neu festgelegt wurde, erstreckte sich das Gebiet der geistlichen Diözese Minden über die Fürs-

tentümer Braunschweig und Lüneburg, über die Grafschaften Schaumburg, Hoya und Sternberg, über Teile der Grafschaften Ravensberg sowie über das weltliche Fürstbistum Minden, das dem Bischof als einziges weltliches Territorium geblieben war.

Das Gebiet des alten Fürstbistums Minden ist nahezu identisch mit dem heutigen Kreis Minden-Lübbecke. In den verlorenen Gebieten beanspruchten nun die neuen Landesherren die Regalien und wurden mit ihnen vom Reich belehnt. So ist beispielsweise am 1. Juli 1534 Herzog Erich der Ältere von Braunschweig und Lüneburg als Inhaber des Stromregals auf der Weser in Hameln bezeugt. Als Arndt von der Horst in der Bauerschaft Haldem im Amt Rahden, Fürstbistum Minden, eine Windmühle errichten wollte, schrieb ihm am 29. Dezember 1598 Ernst, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, als Graf von Diepholz und wies ihn auf eine mögliche Schmälerung seiner Diepholzschen Landeshoheit hin. Bemerkenswert ist hier, dass nach dem Nienburger Grenzvertrag zwischen der Grafschaft Diepholz und dem Fürstbistum Minden vom 7. August 1629 bzw. vom 2. Februar 1631 der erste festgelegte Grenzstein bei der Dielinger Windmühle stand.

Obwohl das Mühlenregal den Landesherren zustand, sind erst Ende des 15. Jahrhunderts urkundliche Genehmigungen für private Mühlenbauten im Fürstbistum Minden und in der Grafschaft Ravensberg überliefert. Das wird kein Zufall sein. Die große Anzahl der im 13. und 14. Jahrhundert im Besitz des Bistums Minden befindlichen Mühlen lässt nämlich eine gezielte, ausschließliche landesherrliche Anlage von Mühlen bis zum 14. Jahrhundert vermuten. Vor 1158 war es neben dem Bischof offensichtlich nur dem höheren Adel erlaubt, ohne bischöfliche Genehmigung Mühlen zu bauen; oder aber der höhere Adel nahm dieses Recht in Anspruch. Die bisher bekannten Mühlenkonzessionen des 15. bis 17. Jahrhunderts sollen hier nach den Regierungszeiten der Landesherren dargestellt werden.

Grafschaft Ravensberg

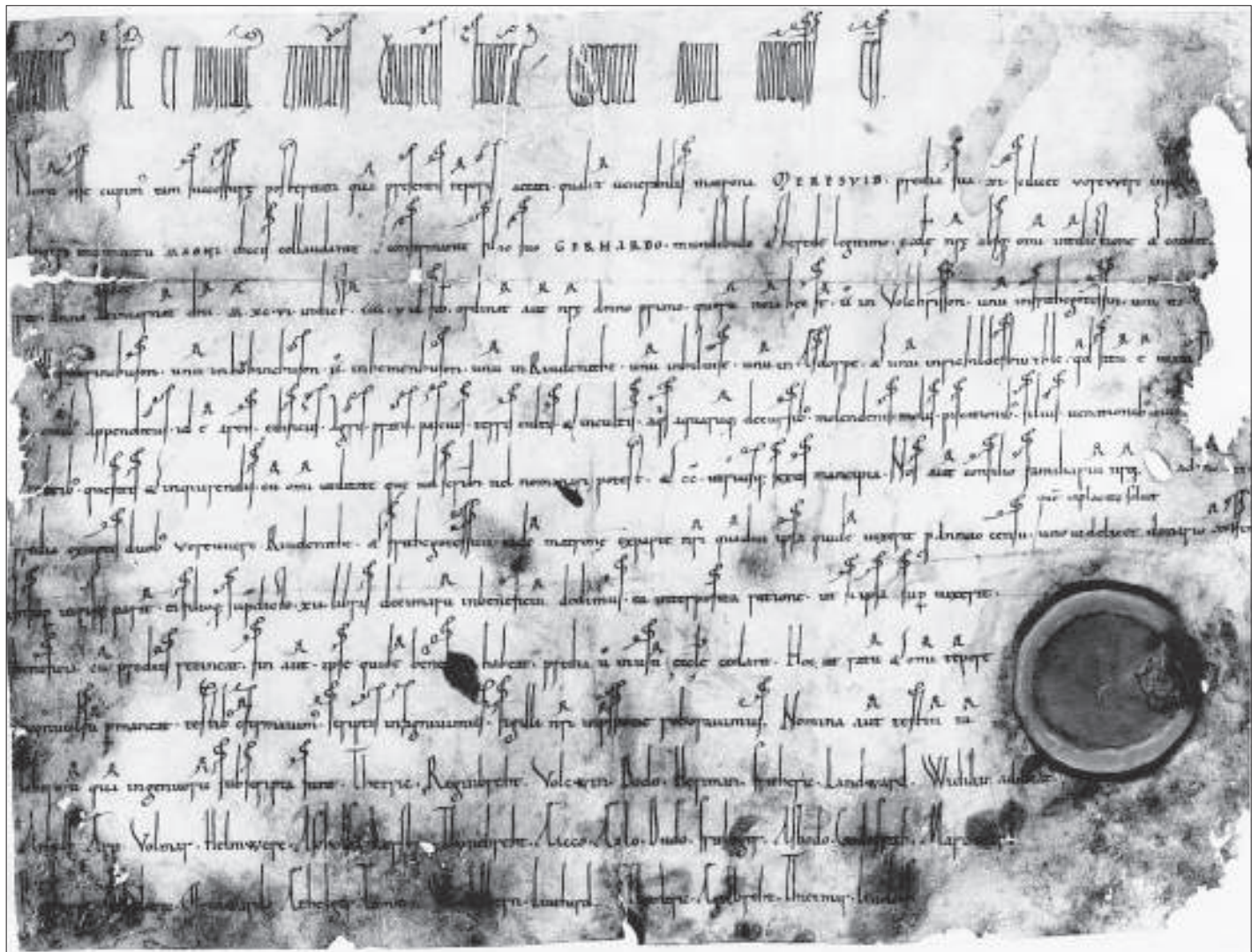
Herzog Wilhelm IV. von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg (1475–1511)

- 5. Februar 1489: Johann Nagel erhält die Konzession zur Anlage einer Mühle in Wallenbrück.
- 1. Juni 1491: Alhard von dem Bussche erhält die Genehmigung für die Verlegung einer Mühle an der Else.

Fürstbistum Minden

Bischof Heinrich von Holstein-Schaumburg (1473–1508)

- 1493: Der Mindener Bürger Heinrich von Beveren erhält die Genehmigung zum Bau einer



Urkunde Bischofs Ulrich von Minden u. a. über die Schenkung von Mühlen durch die Edelfrau Meresvid vom 9. Februar 1096. Staatsarchiv Münster, Fürstentum Minden, Urkunden, Or. 4

Wassermühle auf dem Mühlenhof in Dützen.

Franz I. von Braunschweig-Wolfenbüttel (1508–1529)

- 1517: Der Bischof erteilt die Genehmigung für den Bau einer Wassermühle in Frotheim.

Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel (1555–1556)

- 1564: Der Bischof erteilt Reineke Riekemanns, Vogt der Vogtei Nordbörde im Amt Petershagen, die Genehmigung für den Bau einer Windmühle in Hartum.

Hermann von Holstein-Schaumburg (1573–1582)

- 17. Juli 1572: Der Amtmann zu Hausberge, Johann Grone, erhält die Genehmigung für den Bau einer Windmühle im Dorf Vennebeck.
- 22. April 1574: Claus und Levin von Zerssen und deren Mutter Anna Werpup erhalten die Genehmigung für die Anlage einer Wassermühle in Alten-Eisbergen am Tiosbach.
- 10. April 1579: Der Müller Reinecke Plage zu Windheim erhält das Recht, zwischen Ovenstädt und Windheim eine Schiffsmühle anlegen zu lassen.
- 27. März 1581: Ludolf Klenke erhält die Konzession zum Bau einer Windmühle bei Schlüsselburg.

Christian von Braunschweig-Lüneburg (1599–1633)

- 8. Januar 1603: Der Vogt zu Windheim, Tielken Vögeding, erhält die Erlaubnis, zwischen den Bauerschaften Windheim und Döhren eine neue Windmühle zu bauen.
- 7. März 1618: Der Domherr Anton Nagel erhält die Genehmigung für den Bau einer Windmühle auf dem Roterfelde beim Dorf Meifen.
- 20. April 1619: Reineke von Grappendorf zu Schockemühlen erhält die Erlaubnis zur Anlage einer Mahlmühle in der Nähe des adeligen Gutes Schockemühlen.
- 8. Oktober 1619: Heinrich Julius von Zerssen erhält die Erlaubnis zur Anlage einer Windmühle und zugleich auf einem seiner Bauernhöfe am Vulmerbach die Genehmigung für eine Wassermühle.
- 18. Mai 1630: Der Mindener

Domdechant Johann Cappel erhält die Erlaubnis zur Errichtung einer Schiffsmühle auf der Weser vor Minden.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (1640–1688)

- 26. September 1664: Dem Amtmann Sack zu Hausberge wird die Erlaubnis zum Bau einer Mühle bei seinem Hof im Dorf Nammen erteilt.
- 8. Dezember 1666: Der Mindische Regierungsrat Daniel Ernst Derenthal erhält auf einem zwischen den Bauerschaften Eickhorst und Hilverdingen liegenden Felde die Erlaubnis, eine „freie Erb- und eigentümliche Windmühle“ zu erbauen.
- 31. Juli / 10. August 1682: Der kurfürstlich-brandenburgische Kanzler des Fürstentums Minden, Martin Unverfährth, bestätigt der Familie von Derenthal einen Kaufkontrakt betreffend u. a. den allodialen Burgmannshof neben dem Zubehör und der zu diesen Hofe gehörenden Windmühle zu Eickhorst im Amt Hausberge.

Mühlenregal bei den Landesherren

Diese Genehmigungen belegen, dass die Landesherren mindestens ab dem Ende des 15. Jahrhunderts neben dem Recht auf eigene Mühlenanlagen auch das Mühlenregal praktizierten. Der Genehmigungsvorbehalt galt nicht nur für Wassermühlen, sondern auch für Windmühlen. Der Mindener Bischof erhob auch den Anspruch auf das Stromregal an der Weser vor Minden. Damit war auch die Anlage von Schiffsmühlen auf der Weser genehmigungspflichtig. Den Urkunden des 16. Jahrhunderts zufolge durfte der Bischof jedoch nur mit Zustimmung des Mindener Domkapitels das Mühlenregal anwenden und Genehmigungen für den Mühlenbau erteilen. Mit dem Stromregal waren allerdings nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten des Landesherrn verbunden. So kam es im Jahre 1613 zu einem Vertrag zwischen dem Mindener Bischof Christian von Braunschweig und Lüneburg und dem Grafen Ernst von Holstein-Schaumburg über die „Aufräumung des Aueflusses zu

gesamter Hand und zwar von den Mindenschen an einer und den Schaumburgischen an der anderen Seite“, und dass „wegen des Canals an der Schnettlage eine solche Maaß zu halten, damit es so wohl der Rothemühle an ihrem gehörigen Gange, als der Fischerei unnachteilig sey“.

Dennoch wurde später häufig das landesherrliche Genehmigungserfordernis umgangen. Insbesondere der Adel hielt sich häufig nicht an das landesherrliche Genehmigungserfordernis für eine Mühlenanlage. So gab Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, 1556 seinen nach Ravensberg abreisenden Räten eine besondere Instruktion für den Obersten Christoph von Wrisberg auf dem Rittergut Hüffe im Kirchspiel Oldendorf mit auf dem Weg. Wohl nach Beschwerden des Dorfes Oldendorf und der Berechtigten der Oldendorfer Mark mussten die Räte des Herzogs dem Obersten von Wrisberg mitteilen, dass der eigenmächtige Bau einer Windmühle in der Oldendorfer Mark westlich des Gutes Hüffe ohne landesherrliche Genehmigung nicht gestattet war. Wie man sich letztlich einigte, ist nicht ersichtlich; die Windmühle des mächtigen Obristen blieb jedoch in der Oldendorfer Mark stehen.

Aber auch eigenbehörige Bauern legten insbesondere in abgelegenen Gegenden ohne Genehmigung Wassermühlen an, so der Meyer von Benkhöfen in Büttendorf in der Vogtei Tengern des Amtes Reineberg, wie 1631 festgestellt wurde.

Die Untertanen mussten also häufig durch landesherrliche Erlasse und Mühlenordnungen auf die Genehmigungspflicht hingewiesen werden. Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, schärfte am 31. Oktober 1559 seinen Amtsleuten ein, dass in seiner Hoheit keine „Windt, water oder andere mölen“ ohne Genehmigung errichtet werden dürften. Bemerkenswert ist, dass der landesherrliche Anspruch auch auf andere Mühlen, beispielsweise Rossmühlen, ausgedehnt wurde. Das scheint häufiger der Fall gewesen sein. 1607 musste Herzog Johann

Wilhelm von Jülich und Berg, Graf von Ravensberg, erneut verordnen, dass „ohne vorher erlangte landesherrlichen Consens, niemand eine neue Mühle errichte oder ein vorhandenes Müller-Gewerbe in ein anderes verändere“.

Mühlenregal bei Städten

Der Herzog schärfte den Beamten angesichts „bereits hin und wieder, zum Nachtheil des landesherrlichen Regals, geschehenen unbewilligten Neubauten oder Veränderungen von und an Mühlen, während der letzten 30 oder 40 Jahre“ ein, dass solche „von den Beamten genau erkundiget und davon Nachweise eingesandt werden“ werden müssen!

Stadt Minden und Städte mit Mindener Stadtrecht

Einen besonderen Verlauf nahm die Entwicklung in der Stadt Minden. Die erste Erwähnung einer Mühle ist in die Jahre 1055 bis 1080 zu datieren. Bischof Eilbert schenkte dem Martinistift eine Mühle in Minden. Dabei ist die Entwicklung des Mühlenregals zu beobachten. Zu unterscheiden sind hier das Stromregal auf der Weser und das Mühlenregal in der Stadt Minden. Das Stromregal auf der Weser besaß der Bischof schon 1227 oder erhob Anspruch darauf.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

IMPRESSUM

Mindener Heimatblätter Jg. 78 · 2006, Nr. 11

Vorabdruck aus: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins

Mitarbeiter der Nummer: Dieter Besserer Beethovenstraße 10 32361 Preuß. Oldendorf

Redaktion: Dr. Monika M. Schulte Kommunalarchiv Minden